

Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ

Förderrichtlinie

I. Allgemeines

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden interkommunale Vorhaben zur Förderung einer verstärkten und nachhaltigen Zusammenarbeit der Kärntner Gemeinden unterstützt.
- (2) Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
- (3) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

II. Fördergegenstand

- (1) Unter einem interkommunalen Vorhaben ist ein Vorhaben von mindestens zwei Gemeinden zu verstehen, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat.
Interkommunale Vorhaben sind beispielsweise die Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung, des Bausachverständigendienstes und des Wirtschaftshofes wie auch der Ankauf interkommunaler Geräte sowie die Anschaffung von interkommunal genutzter Software-Lösungen.
- (2) Gefördert werden bei interkommunalen Vorhaben:
 - a. Projektentwicklungskosten wie beispielsweise die Konzepterstellung, die Prozessbegleitung, die Beratung durch Fachexperten und die Moderation des Projektentwicklungsprozesses;
 - b. Investitionskosten wie beispielsweise die Durchführung von Bauprojekten oder die Anschaffung von Maschinen und sonstigen Geräten;
 - c. Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb für maximal drei Jahre ab Projektbeginn (Startförderung).
- (3) Nicht der Förderung unterliegen:
 - a. Kommunale Tiefbauprojekte wie die Herstellung und die Erhaltung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen oder des ländlichen Wegenetzes;
 - b. Vorhaben im Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Voranschlagsansatz 85) mit Ausnahme der interkommunalen Alt- und Problemstoffsammelzentren.

III. Förderwerber und Projektumsetzung

- (1) Als Förderwerber kommen ausschließlich die Kärntner Gemeinden einschließlich der Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach in Betracht.
- (2) Die beteiligten Gemeinden haben festzulegen, welche der am interkommunalen Vorhaben beteiligten Gemeinde die Federführung für das umzusetzende interkommunale Vorhaben übernimmt. Die federführende Gemeinde tritt als alleinige Förderwerberin auf und hat sohin für die vollständige und formal korrekte Einreichung des Förderansuchens im Sinne von Pkt. VII Sorge zu tragen.

Mit der Durchführung des interkommunalen Vorhabens kann ein von einer der am interkommunalen Vorhaben beteiligten Gemeinden beherrschter, ausgegliederter Rechtsträger betraut werden.

IV. Ermittlung der Förderung

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Förderung bilden die Projektentwicklungs-, die Investitions- sowie die Personal- und die Sachkosten im Sinne von Pkt. II Abs. 2, die bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Durchführung eines interkommunalen Vorhabens in Kärnten notwendigerweise anfallen.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung bilden
 - a. die förderfähigen Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer), wenn die federführende Gemeinde die Bruttokosten finanzieren muss, oder
 - b. die förderfähigen Nettokosten (exklusive Umsatzsteuer), wenn von der federführenden Gemeinde lediglich die Nettokosten zu finanzieren sind.
- (3) Förderungen von dritter Seite für das betreffende interkommunale Vorhaben sind zulässig und verringern die Bemessungsgrundlage nicht. Die Gesamtförderquote aus öffentlichen Mitteln darf 75 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

V. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ aR) gewährt.
- (2) Ein interkommunales Vorhaben liegt nur dann vor, wenn die Bemessungsgrundlage für die Förderung des interkommunalen Vorhabens im Sinne von Pkt. IV Abs. 1 und 2 mindestens EUR 50.000,-- beträgt. Der Kostenanteil jeder am interkommunalen Vorhaben beteiligten Gemeinde muss in einem angemessenen Verhältnis zu den geschätzten Projektgesamtkosten stehen.
- (3) Der Fördersatz für interkommunale Vorhaben beträgt grundsätzlich 25 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bei interkommunalen Vorhaben, die im Bereich der Pflichtausgaben der Gemeinden nachhaltige und nachweisbare Einsparungen bewirken, erhöht sich der Fördersatz um weitere 10 Prozent. Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistungen die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen verpflichtet ist. Der Nachweis dieser Einsparungen ist mit einer Folgekostenberechnung zu erbringen.
- (4) Die maximale Förderhöhe für ein interkommunales Vorhaben beträgt EUR 200.000,--.
- (5) Die Förderung wird bei Überschreitung der eingereichten Projektkosten nicht angehoben. Das heißt, dass Kostenüberschreitungen gegenüber den eingereichten Projektkosten zu keiner nachträglichen Erhöhung der Förderung führen.

VI. Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende Fördervoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Interkommunale Vorhaben sind vor der Einreichung des Förderansuchens mit den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung abzustimmen.

- (2) Hochbauvorhaben sind nach den Grundsätzen des Leitfadens „Kommunales Bauen“ zu entwickeln (Bedarfsplanung, Grundlagenermittlung, Vorentwurfs-/Wettbewerbsphase, Kunst am Bau, etc.). In die Phase der Projektentwicklung ist der Bausachverständige der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung miteinzubeziehen.
- (3) Das interkommunale Vorhaben muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (4) Die Gesamtfinanzierung des interkommunalen Vorhabens muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel der federführenden Gemeinde, der Finanzierungsbeiträge der am Vorhaben beteiligten Gemeinden, der beantragten Förderung und der sonstigen Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite (Finanzierungsdarstellung) sichergestellt sein.

VII. Einbringung und Behandlung von Förderansuchen

- (1) Eine Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen Förderansuchens, das vor dem Beginn der Umsetzung des interkommunalen Vorhabens einzubringen ist, gewährt werden.
- (2) Das Förderansuchen ist ausschließlich elektronisch unter Beilegung der erforderlichen Projekt- und Kostenunterlagen bei der **Förderstelle Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung** einzubringen (Email: abt3.ikz@ktn.gv.at).
- (3) Das Förderansuchen hat alle für die Beurteilung des interkommunalen Vorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, zumindest jedoch:
 - a. die Projektbeschreibung (Gesamtprojekt) einschließlich der Darstellung der Wirtschaftlichkeit;
 - b. die von den Gemeinderäten der am interkommunalen Vorhaben beteiligten Gemeinden beschlossene interkommunale Kooperationsvereinbarung;
 - c. die Darstellung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan) sowie des Finanzierungsanteils der beteiligten Gemeinden;
 - d. die Kostenschätzungen;
 - e. gegebenenfalls die Fördervereinbarung zwischen der federführenden Gemeinde und dem von der Gemeinde beherrschten ausgegliederten Rechtsträger, sofern dieser mit der Projektumsetzung betraut wurde;
 - f. gegebenenfalls die Folgekostenberechnung als Nachweis der Einsparungen im Bereich der Pflichtausgaben im Sinne von Pkt. V Abs. 3.
- (4) Bei mangelhaften Förderansuchen ist von Amts wegen die Behebung des Mangels innerhalb von vier Wochen aufzutragen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Förderansuchen als ursprünglich richtig eingebracht, anderenfalls wird das Förderansuchen zurückgewiesen. Eine Fristverlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen und darf einmal für maximal vier weitere Wochen gewährt werden.

VIII. Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Auszahlung der Förderung hat nach Nachweis der von der federführenden Gemeinde tatsächlich geleisteten Kosten über die Abteilung 3 - Gemeinden und

Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung im Wege der federführenden Gemeinde zu erfolgen.

- (2) Förderzusagen nach dieser Richtlinie verlieren ihre Gültigkeit, wenn entweder die gegebenenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 86 Abs. 11 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nicht erteilt wird bzw. der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres nachgewiesen werden kann. Eine Fristverlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen und darf einmal für maximal ein weiteres Jahr gewährt werden.

IX. Erledigung von Förderansuchen

Die Gewährung der Förderung erfolgt durch das nach der geltenden Referatseinteilung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner, durch eine schriftliche Förderzusage.

X. Schlussbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind von der federführenden Gemeinde zurückzuzahlen.